

Honorarordnung für die Volkshochschule Köln, 22.11.2001

Entwurf Honorarordnung für die Volkshochschule Köln, Stand:
25.09.2012

1. Allgemeines

Die Honorare für die an der Volkshochschule Köln freiberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter/-innen (Dozenten/Dozentinnen) zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden von der jeweils zuständigen Fachbereichsleitung nach Maßgabe dieser Honorarordnung im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt.

Das Honorar wird im Dozentenvertrag schriftlich vereinbart.

Das Honorar wird den Dozentinnen/Dozenten in der Regel nach Veranstaltungsende überwiesen.

Honoriert werden nur schriftlich vereinbarte und tatsächlich durchgeführte Leistungen.

1. Allgemeines

Die Honorare für die an der Volkshochschule Köln freiberuflich tätigen Dozentinnen und Dozenten zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden von der jeweils zuständigen Fachbereichsleitung nach Maßgabe dieser Honorarordnung im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt.

Das Honorar wird im Dozentenvertrag schriftlich vereinbart.

Das Honorar wird den Dozentinnen/Dozenten in der Regel nach Veranstaltungsende überwiesen.

Honoriert werden nur schriftlich vereinbarte und –nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises- tatsächlich durchgeführte Leistungen.

2. Honorarsätze

Folgende Honorare können für Lehrveranstaltungen vereinbart werden:

2.1 Kurse, Seminare sowie eintägige Fahrten und Führungen

2.1.1 Unter **Kategorie I** fallen Honorare für sich wiederholende Standardangebote mit geringem Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand.

Der Honorarsatz je Unterrichtsstunde beträgt:

bei 45- minütiger Dauer 15,50 €- 17 €

bei 60-minütiger Dauer 20,50 €– 22,50 €

2.1.2 Unter **Kategorie II** fallen Honorare für innovative Angebote und für Angebote, die einen höheren Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand erfordern.

Der Honorarsatz pro Unterrichtsstunde beträgt

bei 45.minütiger Dauer bis 19 €

2. Honorarsätze

Grundlage für die Berechnung des Honorars ist die Unterrichtsstunde (45 Minuten). Abweichende Berechnungen sind ausdrücklich erwähnt.

2.1 Für **Lehrveranstaltungen** können folgende Honorarsätze vereinbart werden:

2.1.1 Kategorien I bis III und Auftragsschulungen

Kategorie I:

Für standardisierte Veranstaltungen im Regelkursprogramm mit sich wiederholenden Kursinhalten

a) mit geringem Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand 17 € pro Unterrichtsstunde

b) mit höherem Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand 18 € pro Unterrichtsstunde

bei 60-minütiger Dauer bis 25,70 €

2.1.3 Unter **Kategorie III** fallen Honorare für Angebote, bei denen über die Kriterien der Kategorie II hinaus besondere Anforderungen an die Qualifikation der Dozentin/des Dozenten gestellt werden und die aufgrund der Veranstaltungsart eine besondere Leistung erfordern (z.B. Intensivkurse).

Der Honorarsatz je Unterrichtsstunde beträgt

bei 45-minütiger Dauer bis 23,00 €

bei 60-minütiger Dauer bis 30,70 €

2.1.4 In besonderen Einzelfällen kann das Honorar die Festlegungen der Ziff. 2.1.1-2.1.3 überschreiten. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen Programmbereichsleitung einzuholen.

Kategorie II:

Für Veranstaltungen, deren Durchführung besondere Fachkenntnisse erfordert oder die höhere Anforderungen an die Vermittlungsmethodik stellen

a) mit geringem Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand 19 € pro Unterrichtsstunde

b) mit höherem Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand 20 € pro Unterrichtsstunde

Kategorie III:

Für Veranstaltungen, deren Durchführung eine besondere Qualifikation erfordert die über die allgemeinen Kompetenzanforderungen des Fachbereichs deutlich hinausgehen 21 € pro Unterrichtsstunde.

Wenn diese Veranstaltungen mit einem besonders hohen Vor- und Nachbereitungsaufwand verbunden sind (z.B. nicht separat vergütete umfangreiche Erstellung von Materialien, Klausuren, nicht separat vergütete Korrekturen) 23 € pro Unterrichtsstunde.

Auftragsschulungen:

Bei Auftragsschulungen, bei denen besondere Anforderungen an die Konzeptentwicklung, Unterrichtsgestaltung o.ä. erforderlich sind, kann abweichend von den Kategorien I bis III ein Honorar bis maximal 35 € pro Unterrichtsstunde vereinbart werden.

2.1.2 Zu- und Abschläge

Bei Dozentinnen und Dozenten mit geringer Unterrichtserfahrung beträgt das Honorar für den Zeitraum von zwei Semestern jeweils einen Euro weniger pro Unterrichtsstunde.

Bei Veranstaltungen mit hohem Innovationsgrad bezogen auf Inhalte, Methoden oder Didaktik, der zu deutlichem Mehraufwand führt, kann

| | |
|---|---|
| <p>2.2 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen</p> <p>Die Honorierung erfolgt nach Vereinbarung.</p> <p>-Bis zum Betrag von 200,00 € entscheidet über die Höhe des Honorars die Fachbereichsleitung, soweit keine besonderen Weisungen vorliegen.</p> <p>- Bis zum Betrag von 300,00 € ist die Genehmigung der Programmbe- reichsleitung erforderlich.</p> <p>-Bei Überschreiten eines Honorars von 300,00 € ist die Genehmigung der Amtsleitung erforderlich.</p> <p>2.3 Mehrtägige Fahrten, Studienreisen</p> <p>Das Honorar für die Durchführung einer mehrtägigen Fahrt oder Studien- reise beträgt je Tag bis zu 160,00 €</p> <p>2.4 Sonstige Leistungen</p> <p>2.4.1 Prüfungen, Klausuren, Hörerberatung, Konferenzen und ähnliche Leistungen</p> <p>Für Prüfungen, Klausuren, Hörerberatung, Konferenzen und ähnliche Leistungen kann ein Honorar bis zur Höhe der Honorarsätze nach Ziff. 2.1.2 gezahlt werden.</p> <p>2.4.2 Korrekturen, Auswertung und Tests und ähnliche Leistungen</p> <p>Entsprechend dem Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad kann je Korrektur, Testauswertung und ähnlicher Leistung ein Honorar zwischen 2,50 € und</p> | <p>für bis zu zwei Semester ein Honorarzuschlag von bis zu zwei Euro vereinbart werden.</p> <p>2.1.3 Ausnahmen</p> <p>Mit Zustimmung der Abteilungsleitung kann in besonders begründeten Einzelfällen ein abweichendes Honorar vereinbart werden.</p> <p>2.2 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen</p> <p>Für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen der Volkshochschule kann je nach Aufwand bei der Vorbereitung, Durchführung und Nach- bereitung ein Gesamthonorar von bis zu 300 € vereinbart werden. Mit Zustimmung der Amtsleitung kann im Einzelfall ein Honorar von über 300 € sowie ggfs. zusätzliche Fahrt- und Übernachtungskosten verein- bart werden.</p> <p>2.3 Sonstige Leistungen</p> <p>2.3.1 Beratung</p> <p>Für Beratungen werden folgende Honorare vereinbart:</p> <p>Auf das VHS-Angebot bezogene Beratung/Erstberatung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstberatung 15 € pro Zeitstunde • Kursbezogene bildungsbiographische Beratung 20€ pro Zeit- stunde <p>Allgemeine Bildungsberatung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung zu Bildungsscheck und Bildungsprämie: 25€ pro Zeit- stunde • Bildungsbiographische Intensivberatung: 30€ pro Zeitstunde <p>2.3.2 Prüfungen, Korrekturen und unterrichtsbezogene Konzepte</p> <p>Für die Abnahme von mündlichen Prüfungen, Korrekturen von Prü- fungsarbeiten sowie die Erstellung von Unterrichtsmaterial bzw. unter-</p> |
|---|---|

| | |
|---|--|
| <p>15,50 € vereinbart werden.</p> | <p>richtsbezogenen Konzepten im Auftrag der Volkshochschule werden je nach Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad gesonderte Honorare im Einzelfall festgelegt. Grundlage hierfür sind die Empfehlungen der Prüfungsanbieter. Die Festlegung wird durch die Abteilungsleitung genehmigt.</p> |
| <p>3. Fahrt- und Unterbringungskosten</p> <p>Dozenten/Dozentinnen, die nicht in Köln oder den unmittelbar benachbarten Gemeinden wohnen, können in begründeten Ausnahmefällen die Fahrtkosten erstattet werden, höchstens jedoch nach dem aufgrund der Entfernung vergleichbaren Tarif der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG einschl. der Zuschläge.</p> <p>Nur in von der zuständigen Programmbereichsleitung genehmigten Ausnahmefällen können die Flugkosten erstattet werden.</p> <p>Sind Übernachtungen erforderlich, kann die zuständige Fachbereichsleitung für eine entsprechende Unterbringung der Dozentin/des Dozenten sorgen und die anfallenden Kosten übernehmen.</p> <p>Entsprechende Vereinbarungen sind rechtzeitig zu treffen.</p> | <p>2.4 Handlungsanweisung</p> <p>Im Rahmen einer verwaltungsinternen Handlungsanweisung werden weitere Einzelheiten (z.B. bezogen auf die Zuordnungen zu den Kategorien unter Ziff. 2.1.1) festgelegt.</p> |
| <p>4. Inkrafttreten</p> <p>Die Honorarordnung tritt mit Wirkung für die Honorarverträge des 2. Semesters 2001 in Kraft. Die Honorarordnung vom 18.11.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> | <p>3. Inkrafttreten</p> <p>Die Honorarordnung tritt mit Wirkung für die Honorarverträge des 2. Semesters 2013 in Kraft. Die Honorarordnung vom 22.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> |